

Anspruch auf rechtliches Gehör

kate¹⁰⁸ unerwähnt. Auch die widersprüchlichen "Verortungen" des Grundsatzes im Verfassungsrecht werden nicht problematisiert. Im Gegenteil: Zunächst ordnet der Staatsgerichtshof das Gebot des rechtlichen Gehörs dem Beschwerderecht des Art. 43 LV zu.¹⁰⁹ Sodann nimmt die Entscheidung jedoch zustimmend Bezug auf Staatsgerichtshof 1961/1, wo das Gebot als im Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 1 LV verankert angesehen wird.¹¹⁰ Schliesslich gelangt das Gericht zu dem eher vagen Resümee: "Die hierin für das liechtensteinische Recht umfassend erkannte Grundrechtsgewähr des rechtlichen Gehörs, verstärkt im Beschwerderecht des Art. 43 der Verfassung, hat in Rechtsfortbildung vor allem in der EMRK sowie in der Rechtsprechung Bestätigung gefunden. Der Staatsgerichtshof hält auch im gezogenen Rahmen der Prüfung letztinstanzlicher gerichtlicher Entscheidungen hieran fest".¹¹¹

Die verfassungsgerichtliche Konstruktion des Anspruchs auf rechtliches Gehör als eines Kombinationsgrundrechts ist seitdem typisch für die Judikatur des Staatsgerichtshofs. Primär aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV fliessend¹¹² findet der Grundsatz seine konkretisierende Ausprägung durch Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK und insbesondere durch das darin enthaltene Gebot eines fairen Verfahrens.¹¹³ Für den Strafprozess scheint es dagegen sachgerechter, den Anspruch auf rechtliches Gehör als Bestandteil des durch Art. 33 Abs. 3 LV gewährleisteten Rechts auf wirksame Verteidigung¹¹⁴ zu qualifizieren. Indem der Staatsgerichtshof ein strafprozessuales Akteneinsichtsrecht anerkennt,¹¹⁵ sichert er zugleich ein wichtiges Element des Grundrechts auf rechtliches Gehör, nämlich das Recht auf Information.

¹⁰⁸ S. vorstehend S. 245 f.

¹⁰⁹ S. StGH 1987/18, aaO, S. 133.

¹¹⁰ AaO, S. 133 f.

¹¹¹ StGH 1987/18 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 131 (134).

¹¹² So jüngst StGH 1992/8 – Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, 77 (79).

¹¹³ So StGH 1988/14 – Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, 106 (114); StGH 1988/4 – Urteil vom 30./31. Mai 1990, LES 1991, 1 (2); vgl. ferner StGH 1990/17 – Urteil vom 29. Oktober 1991, LES 1992, 12 (17 f.).

¹¹⁴ Dazu s. bereits oben S. 235 ff.

¹¹⁵ Auch dazu bereits oben S. 235 f.